

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift  
(Landeswahlvorschlag)**

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn der Unterzeichner persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem der Bewerber nach § 19 Abs. 5 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Landeswahlvorschlag für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt unterstützen. Wer mehrere Landeswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Magdeburg, den 9. September 2010

(Der Landeswahlleiter)

**Unterstützungsunterschrift**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Landeswahlvorschlag

der Partei

**Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)**

bei der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011

**(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)**

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift (Hauptwohnung)  
Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin.<sup>1)</sup>

....., den .....  
(Ort und Datum)

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

**(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)**

**Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2)</sup>**

Der vorstehende Unterzeichner ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt (§ 2 LWG). Er ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 LWG) und ist in dem oben bezeichneten Land wahlberechtigt.

....., den .....  
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde

.....  
(Handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

<sup>2)</sup> Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und einen Landeswahlvorschlag bescheinigt werden.